

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung
zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03. November 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Rechtsvorschriften (Verkündigungsgesetz) im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/2008 vom 27. Oktober 2008, S. 2801 verkündet.

Erste Änderungssatzung
zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 01. November 2007

Die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 01. November 2007 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

§ 1 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zu handeln (Börsenhändler), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist ~~schriftlich~~ zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das der Antragsteller berechtigt sein soll, an der FWB zu handeln. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Die antragstellende Person ist als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

[...]

§ 7 Durchführung der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 4 Absatz 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Börsenhändlerprüfung kann in englischer und deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (2) Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt ~~aus ihrer Mitte~~ mindestens eine Person, die bei der Abnahme der Börsenhändlerprüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte nicht gestattet ist.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 03. November 2008 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend des Beschlusses des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 09. Oktober 2008 am 03. November 2008 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 19 Absatz 6 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 (Az.: III 6 – 37d 02.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu verkünden.

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Jürgen Röthig

Dr. Roger Müller
